

Gesetz vom 16. Oktober 2025, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003, das Eisenstädter Stadtrecht 2003, das Ruster Stadtrecht 2003, die Gemeindewahlordnung und das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003
- Artikel 2 Änderung des Eisenstädter Stadtrechtes 2003
- Artikel 3 Änderung des Ruster Stadtrechtes 2003
- Artikel 4 Änderung der Gemeindewahlordnung 1992
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 54/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 47 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 47a Amtstafel“

2. § 15a lautet:

„§ 15a

Ersatzmitglieder

(1) Jeder Gemeinderatspartei kommt ein Ersatzmitglied zu (erstes Ersatzmitglied). Hat eine Gemeinderatspartei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, kommt dieser zusätzlich ein zweites Ersatzmitglied zu (§ 71 Abs. 7 Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Erstes Ersatzmitglied einer Gemeinderatspartei ist jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die meisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 GemWO 1992). Zweites Ersatzmitglied einer Gemeinderatspartei ist jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die zweitmeisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 GemWO 1992).

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds mit dessen Rechten und Pflichten das erste Ersatzmitglied der jeweiligen Gemeinderatspartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen. Kann das erste Ersatzmitglied an der Sitzung nicht teilnehmen oder ist ein zweites Mitglied des Gemeinderates derselben Partei an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann im Falle des Abs. 1 letzter Satz das zweite Ersatzmitglied anstelle des verhinderten Mitglieds des Gemeinderats mit dessen Rechten und Pflichten an dieser Sitzung teilnehmen.

(4) In Sitzungen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse besitzt ein Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.

(5) Die Bestimmungen des Gemeinderats gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.“

3. Nach § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ein Bürgermeister, der im Sinne des § 77 Abs. 3 zweiter Satz in Verbindung mit § 81a Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, gewählt wurde, jedoch nicht dem Gemeinderat angehört, ist einem Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, gleichzusetzen.“

4. Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann in den Fällen des § 77 Abs. 3 zweiter Satz GemWO 1992 vom Gemeinderat jede Person zum Bürgermeister gewählt werden, die die Voraussetzungen des § 81a

GemWO 1992 erfüllt. Diese Person gilt jener Gemeinderatspartei als zugerechnet, die im Wahlvorschlag gemäß § 81a Abs. 3 GemWO 1992 enthalten ist.“

5. Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Einem Bürgermeister gemäß § 17 Abs. 4a sind nur die in Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 3 normierten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbstständigen Erledigung vorbehalten. Gemäß Abs. 4 erlassene Verordnungen treten mit dem Zeitpunkt der Angelobung eines gemäß § 17 Abs. 4a gewählten Bürgermeisters außer Kraft. Die Neuerlassung von Verordnungen gemäß Abs. 4 durch einen Bürgermeister gemäß § 17 Abs. 4a ist nicht zulässig.“

6. In § 26 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „aus der Mitte seiner Mitglieder“ die Wortfolge „oder gemäß § 17 Abs. 4a“ eingefügt.

7. In § 30 wird jeweils nach der Wortfolge „der der Bürgermeister angehört“ die Wortfolge „oder zugerechnet wird“ eingefügt.

8. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) kann ein Ortsvorsteher bestellt werden. In jenem Ortsverwaltungsteil, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann der Bürgermeister die Funktion des Ortsvorstehers selbst wahrnehmen. In allen anderen Ortsverwaltungsteilen oder für den Fall, dass der Bürgermeister die Funktion des Ortsvorstehers nicht selbst wahrnimmt, kann nur eine Person zum Ortsvorsteher bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Ortsverwaltungsteil hat, für den sie bestellt wird. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zu bestellen.“

9. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts schriftlich verlangt wird. Die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung dieser Sitzung hat innerhalb von 16 Tagen ab Einlangen des Verlangens zu erfolgen, wobei die Bestimmungen des Abs. 3 einzuhalten sind.“

10. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Bürgermeister gemäß § 17 Abs. 4a kommt kein Stimmrecht im Gemeinderat zu. Dieser hat sich bei Entscheidungen, die die Erlassung von Bescheiden zum Gegenstand haben, gemäß § 30 vertreten zu lassen.“

11. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Amtstafel

(1) In jeder Gemeinde ist eine Amtstafel einzurichten, die für jede Person zugänglich sein muss.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder

2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.

(3) Dokumente, die gemäß Abs. 2 Z 2 in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach § 81 auch nicht mehr gelöscht werden.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Ausgestaltung, insbesondere in technischer wie auch inhaltlicher Form, sowie die Datensicherung der in Abs. 2 Z 2 angeführten elektronischen Amtstafel durch Verordnung zu regeln.

(5) Bestehen in einer Gemeinde sowohl eine elektronische als auch eine nichtelektronische Amtstafel, so ist vom Gemeinderat festzulegen, welche Amtstafel für Kundmachungen genützt werden soll. Bis zur Fassung eines anderslautenden Gemeinderatsbeschlusses sind die Kundmachungen auf der nichtelektronischen Amtstafel rechtsverbindlich.

(6) Kundmachungen sind nach Möglichkeit zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.“

12. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlen der Gemeindeorgane, konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife, Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, sowie Volksabstimmungen können nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein. § 26 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

13. In § 72 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Darlehen dürfen“ die Wortfolge „,ausgenommen des Abs. 1a,“ eingefügt.

14. Nach § 72 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Falle einer Haushaltskonsolidierung im Sinne des 6. Abschnitts der Gemeindehaushaltsordnung 2020 - GHÖ 2020, LGBl. Nr. 102/2019, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 65/2021, dürfen Darlehen auch für Auszahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Die Aufnahme von mehr als einem Darlehen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab erstmaliger Darlehensaufnahme ist unzulässig. Die Tilgung des aufzunehmenden Darlehens ist im Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 58 GHÖ 2020 zu berücksichtigen.“

15. In § 78 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „der stärksten Gemeinderatspartei an“ die Wortfolge „oder ist dieser zuzurechnen“ eingefügt.

16. § 78 Abs. 4a lautet:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, sind die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass eine solche Sitzung einzuberufen ist, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird und der Prüfungsausschuss in diesem Falle beschlussfähig ist, sofern mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend ist.“

17. § 86 Abs. 5 lautet:

„(5) In Angelegenheiten, in denen die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist, kann diese, ausgenommen den Fall des § 93, die Bezirkshauptmannschaft durch Verordnung allgemein zur Ausübung des Aufsichtsrechts ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. In Angelegenheiten, in denen die Bezirkshauptmannschaft Aufsichtsbehörde ist, kann die Landesregierung durch Verordnung zur Ausübung des Aufsichtsrechts ermächtigt werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“

18. Dem § 99 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 17 Abs. 3a und 4a, § 26 Abs. 3, § 25 Abs. 5a, §§ 30, 32 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 1, §§ 47a, 56 Abs. 1, § 72 Abs. 1 und 1a, § 78 Abs. 1 und 4a und § 86 Abs. 5 in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(15) § 15a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit Ablauf des in der nächsten, im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Land Burgenland festgelegten Wahltags in Kraft.“

Artikel 2 **(Verfassungsbestimmung)**

Änderung des Eisenstädter Stadtrechtes 2003

Das Eisenstädter Stadtrecht 2003 - EisStR 2003, LGBl. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 54/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 27 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 27a Amtstafel“

2. § 7a lautet:

**„§ 7a
Ersatzmitglieder**

(1) Jeder Gemeinderatspartei kommt ein Ersatzmitglied zu (erstes Ersatzmitglied). Hat eine Gemeinderatspartei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, kommt dieser zusätzlich ein zweites Ersatzmitglied zu (§ 71 Abs. 7 Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Erstes Ersatzmitglied einer Gemeinderatspartei ist jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die meisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 GemWO 1992). Zweites Ersatzmitglied einer Gemeinderatspartei ist jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die zweitmeisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 GemWO 1992).

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds mit dessen Rechten und Pflichten das erste Ersatzmitglied der jeweiligen Gemeinderatspartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen. Kann das erste Ersatzmitglied an der Sitzung nicht teilnehmen oder ist ein zweites Mitglied des Gemeinderates derselben Partei an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann im Falle des Abs. 1 letzter Satz das zweite Ersatzmitglied anstelle des verhinderten Mitglieds des Gemeinderats mit dessen Rechten und Pflichten an dieser Sitzung teilnehmen.

(4) In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt ein Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.

(5) Die Bestimmungen des Gemeinderats gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.“

3. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ein Bürgermeister, der im Sinne des § 77 Abs. 3 zweiter Satz in Verbindung mit § 81a Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, gewählt wurde, jedoch nicht dem Gemeinderat angehört, ist einem Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, gleichzusetzen.“

4. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann in den Fällen des § 77 Abs. 3 zweiter Satz GemWO 1992 vom Gemeinderat jede Person zum Bürgermeister gewählt werden, die die Voraussetzungen des § 81a GemWO 1992 erfüllt. Diese Person gilt jener Gemeinderatspartei als zugerechnet, die im Wahlvorschlag gemäß § 81a Abs. 3 GemWO 1992 enthalten ist.“

5. In § 17 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „aus der Mitte seiner Mitglieder“ die Wortfolge „oder gemäß § 17 Abs. 4a“ eingefügt.

6. In § 21 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „der der Bürgermeister angehört“ die Wortfolge „oder zugerechnet wird“ eingefügt.

7. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) kann ein Stadtbezirksvorsteher bestellt werden. In jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann der Bürgermeister die Funktion des Stadtbezirksvorstehers selbst wahrnehmen. In allen anderen Stadtbezirken oder für den Fall, dass der Bürgermeister die Funktion des Stadtbezirksvorstehers nicht selbst wahrnimmt, kann nur eine Person zum Stadtbezirksvorstehers bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zu bestellen.“

8. Dem § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Sofern eine Person gemäß § 8 Abs. 3a zum Bürgermeister gewählt wird, ist dem Magistrat mit dem Zeitpunkt der Angelobung dieses Bürgermeisters nur die in Abs. 4 Z 4 normierte Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur selbstständigen Erledigung vorbehalten.“

9. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a
Amtstafel**

- (1) Es ist eine Amtstafel einzurichten, die für jede Person zugänglich sein muss.
- (2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass Kundmachungen
 1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder
 2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.

(3) Dokumente, die gemäß Abs. 2 Z 2 in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach § 79 auch nicht mehr gelöscht werden.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Ausgestaltung, insbesondere in technischer wie auch inhaltlicher Form, sowie die Datensicherung der in Abs. 2 Z 2 angeführten elektronischen Amtstafel durch Verordnung zu regeln.

(5) Bestehen sowohl eine elektronische als auch eine nichtelektronische Amtstafel, so ist vom Gemeinderat festzulegen, welche Amtstafel für Kundmachungen genützt werden soll. Bis zur Fassung eines anderslautenden Gemeinderatsbeschlusses sind die Kundmachungen auf der nichtelektronischen Amtstafel rechtsverbindlich.

(6) Kundmachungen sind nach Möglichkeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen.“

10. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts schriftlich verlangt wird. Die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung dieser Sitzung hat innerhalb von 16 Tagen ab Einlangen des Verlangens zu erfolgen, wobei die Bestimmungen des Abs. 3 einzuhalten sind.“

11. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Bürgermeister gemäß § 8 Abs. 4a kommt kein Stimmrecht im Gemeinderat zu. Dieser hat sich bei Entscheidungen, die die Erlassung von Bescheiden zum Gegenstand haben, gemäß § 21 vertreten zu lassen.“

12. § 54 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlen der Stadtorgane, konkrete Personalfragen, Abgaben, Tarife, Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, sowie Volksabstimmungen können nicht Gegenstand einer Gemeindeversammlung, einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein. § 17 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

13. In § 70 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Darlehen dürfen“ die Wortfolge „,ausgenommen des Abs. 1a,“ eingefügt.

14. Nach § 70 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Falle einer Haushaltskonsolidierung im Sinne des 6. Abschnitts der Gemeindehaushaltsordnung 2020 - GHÖ 2020, LGBl. Nr. 102/2019, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 65/2021, dürfen Darlehen auch für Auszahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Die Aufnahme von mehr als einem Darlehen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab erstmaliger Darlehensaufnahme ist unzulässig. Die Tilgung des aufzunehmenden Darlehens ist im Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 58 GHÖ 2020 zu berücksichtigen.“

15. In § 76 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „der stärksten Gemeinderatspartei an“ die Wortfolge „oder ist dieser zuzurechnen“ eingefügt.

16. § 76 Abs. 4a lautet:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass eine solche Sitzung einzuberufen ist, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird und der Prüfungsausschuss in diesem Falle beschlussfähig ist, sofern mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend ist.“

17. Dem § 96 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 3a und 4a, § 17 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 6, §§ 27a, 33 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und 1a und § 76 Abs. 1 und 4a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(15) § 7a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit Ablauf des in der nächsten, im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Land Burgenland festgelegten Wahltags in Kraft.“

Artikel 3 (Verfassungsbestimmung)

Änderung des Ruster Stadtrechtes 2003

Das Ruster Stadtrecht 2003 - Ruster StR 2003, LGBl. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 54/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 27 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 27a Amtstafel“

2. § 7a lautet:

„§ 7a Ersatzmitglieder

(1) Jeder Gemeinderatspartei kommt ein Ersatzmitglied zu (erstes Ersatzmitglied). Hat eine Gemeinderatspartei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, kommt dieser zusätzlich ein zweites Ersatzmitglied zu (§ 71 Abs. 7 Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Erstes Ersatzmitglied einer Gemeinderatspartei ist jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die meisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 GemWO 1992). Zweites Ersatzmitglied einer Gemeinderatspartei ist jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die zweitmeisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 GemWO 1992).

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann anstelle des verhinderten Mitglieds mit dessen Rechten und Pflichten das erste Ersatzmitglied der jeweiligen Gemeinderatspartei an dieser Sitzung des Gemeinderats teilnehmen. Kann das erste Ersatzmitglied an der Sitzung nicht teilnehmen oder ist ein zweites Mitglied des Gemeinderates derselben Partei an der Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung verhindert, so kann im Falle des Abs. 1 letzter Satz das zweite Ersatzmitglied anstelle des verhinderten Mitglieds des Gemeinderats mit dessen Rechten und Pflichten an dieser Sitzung teilnehmen.

(4) In Sitzungen des Stadtsenats und der Ausschüsse besitzt ein Ersatzmitglied keine Vertretungsbefugnis.

(5) Die Bestimmungen des Gemeinderats gelten sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.“

3. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ein Bürgermeister, der im Sinne des § 77 Abs. 3 zweiter Satz in Verbindung mit § 81a Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, gewählt wurde, jedoch nicht dem Gemeinderat angehört, ist einem Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei keinen Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat hat, gleichzusetzen.“

4. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann in den Fällen des § 77 Abs. 3 zweiter Satz GemWO 1992 vom Gemeinderat jede Person zum Bürgermeister gewählt werden, die die Voraussetzungen des § 81a GemWO 1992 erfüllt. Diese Person gilt jener Gemeinderatspartei als zugerechnet, die im Wahlvorschlag gemäß § 81a Abs. 3 GemWO 1992 enthalten ist.“

5. In § 17 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „aus der Mitte seiner Mitglieder“ die Wortfolge „oder gemäß § 8 Abs. 4a“ eingefügt.

6. In § 21 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „der der Bürgermeister angehört“ die Wortfolge „oder zugerechnet wird“ eingefügt.

7. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) kann ein Stadtbezirksvorsteher bestellt werden. In jenem Stadtbezirk, in dem der Bürgermeister seinen Wohnsitz hat, kann der Bürgermeister die Funktion des Stadtbezirksvorstehers selbst wahrnehmen. In allen anderen Stadtbezirken oder für den Fall, dass der Bürgermeister die Funktion des Stadtbezirksvorstehers nicht selbst wahrnimmt, kann nur eine Person zum Stadtbezirksvorstehers bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderats zu bestellen.“

8. Dem § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Sofern eine Person gemäß § 8 Abs. 3a zum Bürgermeister gewählt wird, ist dem Magistrat mit dem Zeitpunkt der Angelobung dieses Bürgermeisters nur die in Abs. 4 Z 4 normierte Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur selbstständigen Erledigung vorbehalten.“

9. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Amtstafel

(1) Es ist eine Amtstafel einzurichten, die für jede Person zugänglich sein muss.

(2) Die Amtstafel ist so einzurichten, dass Kundmachungen

1. in Papierform unmittelbar ersichtlich sind oder

2. in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich sind oder zur Abfrage bereitgehalten werden; dabei ist die Übersichtlichkeit (etwa durch Gliederung und Suchfunktionen) zu gewährleisten.

In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen.

(3) Dokumente, die gemäß Abs. 2 Z 2 in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden, müssen mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während der Frist nach § 79 auch nicht mehr gelöscht werden.

(4) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Ausgestaltung, insbesondere in technischer wie auch inhaltlicher Form, sowie die Datensicherung der in Abs. 2 Z 2 angeführten elektronischen Amtstafel durch Verordnung zu regeln.

(5) Bestehen sowohl eine elektronische als auch eine nichtelektronische Amtstafel, so ist vom Gemeinderat festzulegen, welche Amtstafel für Kundmachungen genutzt werden soll. Bis zur Fassung eines anderslautenden Gemeinderatsbeschlusses sind die Kundmachungen auf der nichtelektronischen Amtstafel rechtsverbindlich.

(6) Kundmachungen sind nach Möglichkeit zusätzlich auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen.“

10. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat einzuberufen, wenn es wenigstens von einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts schriftlich verlangt wird. Die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung dieser Sitzung hat innerhalb von 16 Tagen ab Einlangen des Verlangens zu erfolgen, wobei die Bestimmungen des Abs. 3 einzuhalten sind.“

11. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einem Bürgermeister gemäß § 8 Abs. 4a kommt kein Stimmrecht im Gemeinderat zu. Dieser hat sich bei Entscheidungen, die die Erlassung von Bescheiden zum Gegenstand haben, gemäß § 21 vertreten zu lassen.“

12. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlen der Stadtorgane, konkrete Personalfragen, Abgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, sowie Volksabstimmungen können nicht Gegenstand einer Gemeindeversammlung, einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein. § 17 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

13. In § 69 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Darlehen dürfen“ die Wortfolge „, ausgenommen des Abs. 1a,“ eingefügt.

14. Nach § 69 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Im Falle einer Haushaltskonsolidierung im Sinne des 6. Abschnitts der Gemeindehaushaltsordnung 2020 - GHÖ 2020, LGBL. Nr. 102/2019, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 65/2021, dürfen Darlehen auch für Auszahlungen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags aufgenommen werden, wenn eine anderweitige Bedeckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet. Die Aufnahme von mehr als einem Darlehen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab erstmaliger Darlehensaufnahme ist unzulässig. Die Tilgung des aufzunehmenden Darlehens ist im Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 58 GHÖ 2020 zu berücksichtigen.“

15. In § 75 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „der stärksten Gemeinderatspartei an“ die Wortfolge „oder ist dieser zuzurechnen“ eingefügt.

16. § 75 Abs. 4a lautet:

„(4a) War der ordnungsgemäß einberufene Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, sind die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass eine solche Sitzung einzuberufen ist, wenn dies von einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird und der Prüfungsausschuss in diesem Falle beschlussfähig ist, sofern mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend ist.“

17. Dem § 95 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 3a und 4a, § 17 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 6, §§ 27a, 33 Abs. 2, § 39 Abs. 1, § 53 Abs. 1, § 69 Abs. 1 und 1a und § 75 Abs. 1 und 4a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(15) § 7a in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit Ablauf des in der nächsten, im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Land Burgenland festgelegten Wahltags in Kraft.“

Artikel 4

Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 81 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 81a Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat“

2. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Abs. 4“ durch die Wortfolge „der Abs. 4 und 5“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 4 wird nach dem Wort „Mitglieder“ die Wortfolge „gemäß § 81“ eingefügt.

4. In § 1 wird in Abs. 4 Z 4 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, Z 5 entfällt und folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Endet das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (§ 77 Abs. 3), ist der Bürgermeister vom Gemeinderat gemäß § 81a zu wählen.“

5. In § 71 Abs. 7 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „gilt als“ das Wort „erstes“ eingefügt.

6. Dem § 71 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Erreicht eine Partei mindestens ein Drittel der zu vergebenden Gemeinderatssitze, kommt dieser zusätzlich ein zweites Ersatzmitglied im Sinne des § 15a der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 54/2025, zu. Zweites Ersatzmitglied einer Gemeinderatspartei ist jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die zweitmeisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 15a Bgld. GemO 2003).“

7. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat

(1) Die Vorsitzführung in der Sitzung des Gemeinderates zum Tagesordnungspunkt der Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat entspricht § 30 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003-Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 54/2025, bzw. § 8 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Ruster Stadtrecht 2003-Ruster StR 2003, LGBL. Nr. 57/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 54/2025 bzw. § 8 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Eisenstädter Stadtrecht 2003-EisStR 2003, LGBL. Nr. 56/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 54/2025. Der Vorsitzende hat zwei Vertrauenspersonen aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse der Wahl beizuziehen.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied einer Gemeinderatspartei kann einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Sitzung des Gemeinderates dem Vorsitzenden vorlegen. Dieser prüft den Wahlvorschlag, ob die Voraussetzungen der Abs. 3 bis 5 vorliegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Wahlvorschlag durch den Vorsitzenden nach Anhörung der Vertrauenspersonen zuzulassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag hat

1. die Bezeichnung der Gemeinderatspartei samt allfälliger Kurzbezeichnung und
2. den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die Adresse (wahlrechtsbegründender Wohnsitz) sowie allfällige akademischer Grade des Wahlwerbers zu enthalten.

(4) Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erklärt haben. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muss nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft und die Wählbarkeit gemäß § 19 Abs. 1 besitzen. Der Wahlwerber muss zum Zeitpunkt seiner Wahl in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sein.

(6) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen. Bei der Prüfung der Stimmzettel ist nach § 81 Abs. 1 vorzugehen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Vertrauenspersonen.

(7) Als gewählt ist derjenige anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Eine engere Wahl ist durchzuführen, wenn bei der ersten Abstimmung nicht die erforderliche Stimmenmehrheit zustande kommt. Bei dieser haben sich die Wählenden auf die beiden Personen zu beschränken, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Sollte auch bei der engeren Wahl keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist eine neue Wahl binnen zwei Wochen durchzuführen. Dabei können vorgelegte Wahlvorschläge durch die Gemeinderatsmitglieder unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 zurückgezogen und auch neue Wahlvorschläge vorgelegt werden.

(8) Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, dann erfolgt die Abstimmung über den einen zugelassenen Wahlwerber. Der Stimmzettel hat die Frage „Soll NN das Amt des Bürgermeisters bekleiden?“ und darunter die Worte „Ja“ und „Nein“ zu enthalten. Der Wahlwerber ist als gewählt

anzusehen, wenn auf ihn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Gilt der Wahlwerber demnach nicht als zum Bürgermeister gewählt, so ist eine neue Wahl binnen zwei Wochen durchzuführen. Dabei kann der vorgelegte Wahlvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 zurückgezogen und auch neue Wahlvorschläge von den Gemeinderatsmitgliedern vorgelegt werden.“

8. § 84 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahl eines aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählten Bürgermeisters gemäß § 81, eines vom Gemeinderat gemäß § 81a gewählten Bürgermeisters oder der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) kann binnen acht Tagen nach der Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde angefochten werden. Hiezu bedarf es eines Antrages von einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber von zwei Mitgliedern.“

9. In § 87 Abs. 1 wird das Wort „Ersatzmitglied“ durch das Wort „Ersatzmitglieder“ ersetzt.

10. § 89 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Ein vom Gemeinderat gemäß § 81 aus der Mitte seiner Mitglieder gewählter Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat gemäß § 81a gewählter Bürgermeister verliert unbeschadet der Bestimmungen des § 88 Abs. 1 sein Amt als Bürgermeister, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages, der vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen ist, vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung das Misstrauen ausgesprochen wird.“

11. § 90 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Endet das Amt eines vom Gemeinderat gemäß § 81 aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten Bürgermeisters, eines vom Gemeinderat gemäß § 81a gewählten Bürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) vorzeitig, so ist binnen vier Wochen eine Nachwahl für den restlichen Teil der Funktionsperiode vorzunehmen.“

12. Dem § 110 werden folgende Abs. 15 und 16 angefügt:

„(15) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3, 4 und 5, § 71 Abs. 7 zweiter Satz, §§ 81a, 84 Abs. 1, § 89 Abs. 2 und § 90 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(16) § 71 Abs. 7 letzter Satz und § 87 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx treten mit Ablauf des in der nächsten, im Landesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters im Land Burgenland festgelegten Wahltags in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBL. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlen der Gemeindeorgane, konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife, Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, sowie Volksabstimmungen nach diesem Gesetz können nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein.“

2. Dem § 68 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden einerseits wesentliche Neuerungen für die Gemeinden und die Freistädte Eisenstadt und Rust eingeführt und andererseits Klarstellungen von bereits bestehenden Regelungen vorgenommen. Neuerungen finden sich im Wesentlichen im Hinblick auf die Möglichkeit der Bestellung von Nicht-Gemeinderatsmitgliedern zu Ortsvorstehern bzw. Stadtbezirksvorstehern, die Einführung eines zweiten Ersatzmitglieds im Gemeinderat, sofern die Gemeinderatspartei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze innehat und die Möglichkeit des Gemeinderats, unter bestimmten Voraussetzungen eine Person zum Bürgermeister zu wählen, die über kein Gemeinderatsmandat verfügt.

Weiters wird dem Gedanken der Digitalisierung Rechnung getragen und neben einer analogen Amtstafel eine elektronische Amtstafel zur Veröffentlichung der Kundmachungen eingeführt.

Jenen Gemeinden bzw. Freistädten, die sich in einem Konsolidierungsprozess befinden, soll es zukünftig außerdem möglich sein, auch für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen.

Aufsichtsagenden können mittels Verordnung außerdem nicht nur mehr vom Land an die Bezirksverwaltungsbehörden, sondern zukünftig auch umgekehrt übertragen werden.

Missverständliche Regelungen hinsichtlich der Einberufung des Gemeinderats und des Prüfungsausschusses, werden neu formuliert, bleiben inhaltlich jedoch unverändert.

Die Tatsache, dass ein Verlangen des Gemeinderates in denen dieser entscheidet, die Entscheidung über Geltung eines Beschlusses des Gemeinderates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches den Gemeindemitgliedern mittels Volksabstimmung zu übertragen, konnte nach bisheriger Rechtslage einer weiteren Volksbefragung, Bürgerinitiative oder Volksabstimmung, unterzogen werden. Um die Rechtslage auf Ebene der Gemeinden bzw. der Freistädte Eisenstadt und Rust mit jener des Landes anzugleichen, soll die Volksabstimmung in die taxative Aufzählung der diesbezüglichen Ausnahmebestimmungen aufgenommen werden.

Ziel und Inhalt:

- Möglichkeit der Bestellung zum Ortsvorsteher/Stadtbezirksvorsteher auch für Nicht-Mitglieder des Gemeinderats
- Einführung eines zweiten Ersatzmitglieds im Gemeinderat
- Wahl eines Bürgermeisters ohne Gemeinderatsmandat durch den Gemeinderat
- Einführung der elektronischen Amtstafel
- Aufnahme der Volksabstimmungen in die Ausnahmetatbestände zur Durchführung von Instrumenten der direkten Demokratie
- Sicherung der Liquidität von Konsolidierungsgemeinden
- Möglichkeit der Übertragung von Aufsichtsagenden an die Landesregierung
- Klarstellung von missverständlich formulierten Bestimmungen

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufnahme von Darlehen für die operative Verwaltung auf Grund dieses Gesetzes wird der Verschuldungsgrad der Konsolidierungsgemeinden kurz- bis mittelfristig steigen. Langfristig ist jedoch eine Haushaltskonsolidierung und sohin eine Verringerung der Verschuldung dieser Gemeinden zu erwarten. Die Übertragung von Aufsichtsagenden von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Landesregierung kann zu einer Verschiebung des Bedarfs personeller Ressourcen von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Amt der Landesregierung führen.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine unionsrechtlichen Normen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung des Sammelgesetzes zur Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechtes 2003 und des Ruster Stadtrechtes 2003 bedarf einer qualifizierten Mehrheit im Landtag.

Gemäß § 14 iVm § 9 Abs. 1 F-VG sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Bundesregierung kann gegen diese Gesetzesbeschlüsse innerhalb von acht Wochen nach dem Tag des Einlangens beim Bundeskanzleramt einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf werden einerseits wesentliche Neuerungen für die Gemeinden und die Freistädte Eisenstadt und Rust eingeführt und andererseits Klarstellungen von bereits bestehenden Regelungen vorgenommen. Im Hinblick auf die in der Gemeinde tätigen (Hilfs-)Organe ist ein Ortsvorsteher in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen oder der Stadtbezirksvorsteher nicht mehr zwingend aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderats zu bestellen.

Derzeit ist es jeder Gemeinderatspartei möglich, bei Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeinderates seiner Fraktion, dieses durch ein Ersatzmitglied gemäß § 15a Bgld. GemO 2003 vertreten zu lassen. Ist aber ein weiteres Gemeinderatsmitglied verhindert, kann keine Vertretung dieses Mitgliedes erfolgen. Die Beteiligung an der Beschlussfassung im Gemeinderat ist somit hier nicht möglich. Daher haben zukünftig jene Gemeinderatsparteien, die mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze innehaben, Anspruch auf ein zweites Ersatzmitglied.

Falls das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet, ist dieser derzeit aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Nicht immer findet sich aus diesem Kreis ein entsprechender Kandidat, der diese Wahl auch annimmt. Daher beschränkt sich der Kreis jener Personen, die vom Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt werden können, zukünftig nicht nur mehr auf die Mitglieder des Gemeinderats.

Weiters wird dem Gedanken der Digitalisierung Rechnung getragen und zukünftig die Möglichkeit geboten, anstatt einer analogen Amtstafel eine elektronische Amtstafel zur Veröffentlichung der Kundmachungen zu verwenden. Sollten sich Gemeinden oder die Freistädte Eisenstadt und Rust in einem Konsolidierungsprozess befinden, soll es außerdem möglich sein, auch für die Finanzierung der laufenden Verwaltung Darlehen aufzunehmen.

Weiters konnten bis dato konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein. Ein Verlangen des Gemeinderates in denen dieser entscheidet, die Entscheidung über Geltung eines Beschlusses des Gemeinderates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches den Gemeindemitgliedern mittels Volksabstimmung zu übertragen, war in dieser taxativen Aufzählung nicht enthalten. Daher unterlagen auch diese Beschlüsse sowie die Verordnungen zur Anordnung von Volksabstimmungen trotzdem der Möglichkeit, zusätzliche Volksbefragungen, Bürgerinitiativen oder Volksabstimmungen darüber zu initiieren und durchzuführen. Dies wird mit der gegenständlichen Novelle unterbunden.

Im Hinblick auf die Ausübung des Aufsichtsrechts sollen Aufsichtsagenden von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung übertragen werden können. Hiervon ausgenommen sind die Freistädte Eisenstadt und Rust.

Klarstellungsbedarf besteht vor allem im Hinblick auf missverständliche Regelungen bei der Einberufung des Gemeinderats und des Prüfungsausschusses. Diese Regelungen bleiben inhaltlich jedoch unverändert.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003)

Zu Z 1 (§ Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund einer Änderung im Gesetzestext ergänzt.

Zu Z 2 (§ 15a):

Der Paragraph wird neu strukturiert. Die Anzahl der Mandate der Gemeinderatspartei soll bei der Anzahl der Ersatzmitglieder berücksichtigt werden. Grundsätzlich steht jeder Gemeinderatspartei ein Ersatzmitglied zur Verfügung. Erreicht eine Gemeinderatspartei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze, so erhöht sich die Anzahl der Ersatzmitglieder auf zwei. Die entsprechenden Vertretungsregelungen werden ebenfalls implementiert.

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprünglich erste Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied berufen, so sind das ursprünglich zweite Ersatzmitglied als erstes Ersatzmitglied und jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die drittmeisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 Gemeindewahlordnung 1992,

LGBL. Nr. 54/1992, in der geltenden Fassung) als zweites Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben.

Zu Z 3 und 4 (§ 17 Abs. 3a und 4a):

Sofern im Jahr vor den nächsten regulären Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen ein neuer Bürgermeister durch den Gemeinderat gewählt wurde, musste dieser bisher zwingend dem Gemeinderat angehören. Diese Voraussetzung entfällt nunmehr mit gegenständlicher Novelle. Sohin kann jede Person, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 19 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der geltenden Fassung, erfüllt, durch den Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt werden.

Mangels Gemeinderatsmandat kommen dieser Person jedoch nicht die gleichen Rechte zu, wie sie auch ein Bürgermeister, der schon bisher Mitglied des Gemeinderates war, innehat. So verfügt der Bürgermeister ohne Mandat beispielsweise weder im Gemeinderat, noch im Gemeindevorstand oder in allfälligen Ausschüssen mangels Legitimation über ein Stimmrecht. Sehr wohl kommen aber einem Bürgermeister ohne Mandat im Wesentlichen jene Rechte und Pflichten zu, die unabhängig von einem allfälligen Gemeinderatsmandat zu erfüllen sind (zB Vorsitzführung im Gemeinderat, Vertretung der Gemeinde nach außen usw.).

Für jene Fälle, in denen die Zugehörigkeit des Bürgermeisters zu einer bestimmten Gemeinderatspartei sehr wohl rechtliche Auswirkungen hat (Vertretung gemäß § 30 und Vorsitzführung im Prüfungsausschuss gemäß § 78) war entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Zustimmung des Wahlwerbers zum Wahlvorschlag durch eine bestimmte Gemeinderatspartei gemäß § 81a Abs. 5 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der geltenden Fassung bewirkt sohin die Zurechnung des gewählten Bürgermeisters ohne Mandat zu dieser Gemeinderatspartei. Diese Zurechnung beschränkt sich jedoch auf die im Gesetz angeführten Fälle und geht nicht darüber hinaus. Insbesondere bewirkt sie auch nicht eine nachträgliche Aufnahme in die Gemeinderatspartei und in weiterer Folge in den Gemeinderat.

Zu Z 5 (§ 25 Abs. 5a):

Da einem gemäß § 17 Abs. 4a gewählten Bürgermeister nicht die gleichen Rechte zukommen, wie sie auch ein Bürgermeister, der schon bisher Mitglied des Gemeinderates war, innehat, sollen dem derart gewählten Bürgermeister im Sinne der Konsistenz auch nur mehr jene Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur eigenständigen Erledigung vorbehalten sein, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Verwaltung der Gemeinde dienen. Entscheidungen in personal- wie auch finanztechnischer Hinsicht sollen jenen Organen vorbehalten werden, die in diesen Angelegenheiten bei Überschreitung der zeitlichen bzw. wertmäßigen Grenzen zuständig wären.

In diesem Sinne verlieren auch Verordnungen, mit welchen der (bisherige) Bürgermeister einzelne Aufgaben an andere Gemeindevorstandsmitglieder übertragen hat, mit der Angelobung des neuen Bürgermeisters ex lege ihre Wirkung.

Zu Z 6 (§ 26 Abs. 3):

Die gegenständliche Bestimmung war als Folge der Einführung eines Bürgermeisters ohne Gemeinderatsmandat (siehe § 17) insofern anzupassen, da der Bürgermeister nunmehr nicht nur mehr aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden kann.

Zu Z 7 (§ 30):

Zwecks Beibehaltung der Systematik der bisherigen Vertretungsregelungen im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters war es erforderlich, den Bürgermeister einer bestimmten Gemeinderatspartei auch dann zuzurechnen, wenn er über kein Gemeinderatsmandat dieser Partei verfügt. Die Zustimmung zum Wahlvorschlag einer bestimmten Gemeinderatspartei im Sinne des § 81a Abs. 5 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL. Nr. 54/1992 in der jeweils geltenden Fassung, bewirkt sohin im gegenständlichen Fall die Zurechnung zu dieser Gemeinderatspartei.

Zu Z 8 (§ 32 Abs. 1):

Die mit der Novelle LGBL. Nr. 83/2016 eingeführte Beschränkung der Person des Ortsvorstehers auf Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeinderats soll ausgeweitet werden. Fortan kann der Bürgermeister eine Person zum Ortsvorsteher bestellen, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Ortsverwaltungsteil hat, für den sie bestellt wird. Eine ähnliche Regelung war bereits vor der Novelle LGBL. Nr. 83/2016 in Kraft.

Zu Z 9 (§ 36 Abs. 2):

Da die bisher geltende Regelung in der Praxis Verwirrung stiftete, soll sie durch entsprechende Umformulierung klargestellt werden.

Bisher waren gemäß § 36 Abs. 2 für die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung der Sitzung zwei Fristen einzuhalten. Die erste Frist regelte die Einberufung des Gemeinderats, die innerhalb von acht Tagen ab dem Verlangen auf Einberufung zu erfolgen hatte. Die zweite Frist gab vor, dass die Sitzung spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten war. Darüber hinaus ist § 36 Abs. 3 zu beachten, der vorsieht, dass die Einladung spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied zukommen muss. Die zweite Frist konnte aufgrund der Voraussetzung in Abs. 3 somit ohnehin nicht verkürzt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die einzuhaltenden Fristen gemäß Abs. 2 nunmehr einheitlich als eine 16-Tages-Frist, innerhalb der die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung der Sitzung zu erfolgen hat. Die Schranke in Abs. 3, nach der die Einladung spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied zukommen muss, ist weiterhin zu beachten. Für die Praxis bedeutet das, dass der Bürgermeister weiterhin innerhalb von acht Tagen ab Verlangen eine Sitzung einzuberufen hat, damit die Frist gemäß Abs. 3 sowie die 16-Tages-Frist gemäß Abs. 2 gewahrt werden können. Der Tag, an dem das Verlangen auf Einberufung beim Bürgermeister (Gemeindeamt) einlangt, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 1):

Die Tatsache, dass einem Bürgermeister ohne Gemeinderatsmandat mangels eben diesem Mandat kein Stimmrecht im Gemeinderat zukommt, führt in der Praxis insbesondere dort zu (rechtlichen) Problemen, wo dem Vorsitzenden, im Falle von Stimmgleichheit, ein Dirimierungsrecht zukommt. Um der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden, war daher vorzusehen, dass sich ein Bürgermeister, der über kein Gemeinderatsmandat verfügt, bei derartigen Tagesordnungspunkten vertreten zu lassen hat. Er hat daher die Vorsitzführung vor Eingehen in diesen Tagesordnungspunkt an seine Vertretung im Sinne des § 30 zu übergeben.

Zu Z 11 (§ 47a):

Der Begriff der Amtstafel findet sich auch nach der aktuellen Rechtslage mehrfach im Gesetzestext wieder, ohne jedoch in einer Bestimmung konkret definiert zu sein. Mit der gegenständlichen Novelle soll der Digitalisierung und technischen Entwicklung Rechnung getragen und den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, anstelle einer analogen (physischen) Amtstafel eine elektronische (physische) Amtstafel zu verwenden. Dies macht einerseits die Definition des Begriffs Amtstafel selbst wie auch die nähere Regelung der Ausgestaltung derselben erforderlich.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass in jeder Gemeinde eine für jede Person zugängliche Amtstafel einzurichten ist. Eine Beschränkung der Zugänglichkeit beispielsweise auf die Öffnungszeiten des Gemeindeamtes ist zulässig.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, neben einer analogen Amtstafel (Z 1), auf der die Kundmachungen in Papierform durch Anschlag an die Amtstafel ersichtlich gemacht werden können, auch eine elektronische Amtstafel (Z 2) - in Form eines Bildschirms - zu verwenden. Die elektronische Amtstafel kann entweder so ausgestaltet sein, dass die Kundmachungen unmittelbar am Bildschirm ersichtlich sind oder - was angesichts der üblichen Bildschirmgröße wohl der Regelfall sein wird - zur Abfrage bereitgehalten werden und durch Bedienung der Bildschirmsteuerung einzeln ersichtlich gemacht werden können. In solchen Fällen ist besonders auf die Übersichtlichkeit, die etwa durch Gliederung und Suchfunktionen gewährleistet werden kann, zu achten. In jedem Fall ist, wie bisher, die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit insbesondere die Einhaltung der Kundmachungsfrist auch dann noch überprüft werden kann, wenn das in Papierform angeschlagene Dokument abgenommen wurde oder das elektronische Dokument nicht mehr ersichtlich ist bzw. nicht mehr zur Abfrage bereitgehalten wird.

Abs. 3 und 4 normieren nähere Regelungen zur Art und Weise der Kundmachung an der elektronischen Amtstafel sowie eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zu ihrer näheren technischen und inhaltlichen Ausgestaltung.

Da es der Gemeinde gesetzlich freigestellt wird, sich entweder für die analoge oder die elektronische Amtstafel zu entscheiden, steht es dem Gemeinderat auch frei, sich zu entscheiden, welche Amtstafel für die Kundmachung von Dokumenten genutzt werden soll. Der Zeitpunkt der Nutzung der elektronischen Amtstafel für rechtsverbindliche Kundmachungen beginnt daher frühestens mit einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates. Da aktuell die Nutzung der analogen Amtstafel ebenfalls bereits auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgt, sollen daher - solange ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss für Nutzung der elektronischen Amtstafel für Kundmachungen nicht vorliegt - weiterhin nur jene Kundmachungen auf der nichtelektronischen Amtstafel rechtsverbindlich sein.

Abs. 6 normiert, dass Kundmachungen - unabhängig ob auf welcher Amtstafel - nach Möglichkeit zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung im Internet

ist allerdings nicht gleichzusetzen mit der Kundmachung gemäß Abs. 2. Dies hat zur Folge, dass die Veröffentlichung auf der Homepage keine Rechtswirkungen entfaltet, sondern lediglich als zusätzliche Serviceleistung der Gemeinde anzusehen ist.

Zu Z 12 (§ 56 Abs. 1):

Entsprechend der Burgenländischen Gemeindeordnung (und des Burgenländischen Gemeindevolksrechtsgesetzes) konnten bis dato konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein. Ein Beschluss des Gemeinderates, eine Volksabstimmung durchführen zu wollen gemäß § 54 Abs. 2 Z 1 war in dieser taxativen Aufzählung nicht enthalten. Daher unterlagen auch diese Beschlüsse sowie die Verordnungen zur Anordnung von Volksabstimmungen trotzdem der Möglichkeit zusätzliche Volksbefragungen, Bürgerinitiativen oder Volksabstimmungen darüber zu initiieren und durchzuführen. Mit der Novellierung der Bestimmung ist dies nicht mehr möglich. Die Entscheidung über die Geltung eines Beschlusses des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich eine Volksabstimmung abzuhalten, ermöglichen jedenfalls eine plebiszitäre Entscheidung über den betreffenden Sachgegenstand. Ebenso verhält es sich mit einer Anordnung einer Volksabstimmung mittels Verordnung.

Zu Z 13 und 14 (§ 72 Abs. 1 und 1a):

Bisher war die Aufnahme von Darlehen nur für Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags für im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellte Projekte zulässig, eine Darlehensaufnahme für die laufende Verwaltung war nicht möglich.

Oftmals benötigen jedoch gerade Gemeinden, die sich bereits in einem Konsolidierungsprozess befinden oder zumindest vor einem solchen stehen, kurzfristige Liquidität, um eine langfristige Haushaltskonsolidierung überhaupt zu beginnen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diesen Gemeinden daher die Möglichkeit eingeräumt werden, Darlehen auch für die operative Gebarung aufzunehmen. Die Bindung an einen Konsolidierungsprozess im Sinne des 6. Abschnitts der Verordnung über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden, der Freistädte Eisenstadt und Rust und der Gemeindeverbände (Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung 2020 - GHÖ 2020), LGBl. Nr. 102/2019 idF LGBl. Nr. 65/2021 hat den Hintergrund, dass eine Darlehensaufnahme für die operative Gebarung nur dann möglich sein soll, wenn im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses tatsächlich strukturelle Änderungen, die zu einer langfristigen Haushaltskonsolidierung führen sollen, vorgenommen werden. Die sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht uneingeschränkte Möglichkeit der Darlehensaufnahme für die laufende Verwaltung würde bei derartigen „Konsolidierungsgemeinden“ zwar kurzfristig zu Liquidität führen, die Gemeinden aber nicht zu ausgeglichenem Wirtschaften anhalten.

Zu Z 15 und 16 (§ 78 Abs. 1 und 4a):

Die Besetzung der Position des Obmannes des Prüfungsausschusses hängt von der Zugehörigkeit des Bürgermeisters zu einer bestimmten Gemeinderatspartei (stärkste oder zweitstärkste Gemeinderatspartei) ab. Um diese Systematik auch im Falle der Besetzung des Bürgermeisteramtes durch einen Bürgermeister ohne Gemeinderatsmandat beizubehalten, war die Zurechnung des Bürgermeisters zu jener Gemeinderatspartei, die ihn im Rahmen der Wahl gemäß § 81a Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagen hat, einer tatsächlichen Zugehörigkeit zu dieser Gemeinderatspartei gleichzusetzen. Im Hinblick auf Abs. 4a erfolgt keine inhaltliche Änderung der Bestimmung, sondern lediglich eine Neuformulierung. Ähnlich wie auch im Hinblick auf § 36 Abs. 2 haben die in der ursprünglichen Fassung enthaltenen Fristen zu Verwirrung geführt. Mit dem Verweis auf § 41 Abs. 2 soll daher lediglich klargestellt werden, dass § 41 Abs. 2 über die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Einberufung des Gemeinderats sinngemäß auch für den Prüfungsausschuss anwendbar ist. Die bisher enthaltenen von § 41 Abs. 2 abweichenden Fristen werden unverändert beibehalten.

Zu Z 17 (§ 86 Abs. 5):

Während die Verlagerung des Aufsichtsrechts bisher lediglich von der Landesregierung zur Bezirkshauptmannschaft möglich war, ist nun auch die gegenteilige Verschiebung der Aufsichtsrechtsagenden zulässig. Durch die neue Bestimmung soll fortan die Möglichkeit bestehen, die Landesregierung zur Ausübung des Aufsichtsrechts in Angelegenheiten, in denen die Bezirkshauptmannschaft Aufsichtsbehörde ist, zu ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Zu Z 18 (§ 99 Abs. 14 und 15):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle. Das Inkrafttreten des § 15a stellt auf den Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Burgenland ab, die im Jahr 2027 stattfinden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Termin der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2027 noch nicht feststeht, wird in der Bestimmung über das Inkrafttreten des § 15a auf die

Verordnung über die Wahlausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2027 verwiesen. Die Novelle des § 15a tritt mit dem auf den Wahltag, der in der Verordnung über die Wahlausschreibung bestimmt wird, folgenden Tag in Kraft. Für den Fall, dass es in einzelnen Gemeinden zu vorzeitigen Bürgermeister- oder Gemeinderatswahlen kommt, tritt die Novelle nicht in Kraft. Es wird klargestellt, dass das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abstellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Eisenstädter Stadtrechtes 2003)

Zu Z 1 (§ Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund einer Änderung im Gesetzestext ergänzt.

Zu Z 2 (§ 7a):

Der Paragraph wird neu strukturiert. Die Größe der Gemeinderatspartei soll bei der Anzahl der Ersatzmitglieder berücksichtigt werden. Grundsätzlich steht jeder Gemeinderatspartei ein Ersatzmitglied zur Verfügung. Erreicht eine Gemeinderatspartei mehr als fünf Mandate, so erhöht sich die Anzahl der Ersatzmitglieder auf zwei. Die entsprechenden Vertretungsregelungen werden ebenfalls implementiert. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprünglich erste Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied berufen, so sind das ursprünglich zweite Ersatzmitglied als erstes Ersatzmitglied und jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die drittmeisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung) als zweites Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben.

Zu Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 3a und 4a):

Sofern im Jahr vor den nächsten regulären Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen ein neuer Bürgermeister durch den Gemeinderat gewählt wurde, musste dieser bisher zwingend dem Gemeinderat angehören. Diese Voraussetzung entfällt nunmehr mit gegenständlicher Novelle. Sogar kann jede Person, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 19 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt, durch den Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt werden.

Mangels Gemeinderatsmandat kommen dieser Person jedoch nicht die gleichen Rechte zu, wie sie auch ein Bürgermeister, der schon bisher Mitglied des Gemeinderates war, innehat. So verfügt der Bürgermeister ohne Mandat beispielsweise weder im Gemeinderat noch im Stadtsenat oder in allfälligen Ausschüssen mangels Legitimation über ein Stimmrecht. Sehr wohl kommen aber einem Bürgermeister ohne Mandat im Wesentlichen jene Rechte und Pflichten zu, die unabhängig von einem allfälligen Gemeinderatsmandat zu erfüllen sind (zB Vorsitzführung im Gemeinderat, Vertretung der Freistadt Eisenstadt nach außen usw.). Für jene Fälle, in denen die Zugehörigkeit des Bürgermeisters zu einer bestimmten Gemeinderatspartei sehr wohl rechtliche Auswirkungen hat (Vertretung gemäß § 30 und Vorsitzführung im Prüfungsausschuss gemäß § 78) war entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Zustimmung des Wahlwerbers zum Wahlvorschlag durch eine bestimmte Gemeinderatspartei gemäß § 81a Abs. 5 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung bewirkt sohin die Zurechnung des gewählten Bürgermeisters ohne Mandat zu dieser bestimmten Gemeinderatspartei. Diese Zurechnung beschränkt sich jedoch auf die im Gesetz angeführten Fälle und geht nicht darüber hinaus. Insbesondere bewirkt sie auch nicht eine nachträgliche Aufnahme in die Gemeinderatspartei und in weiterer Folge in den Gemeinderat.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 3):

Die gegenständliche Bestimmung war als Folge der Einführung eines Bürgermeisters ohne Gemeinderatsmandat (siehe § 8) insofern anzupassen, da der Bürgermeister nunmehr nicht nur mehr aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden kann.

Zu Z 6 (§ 21 Abs. 1):

Zwecks Beibehaltung der Systematik der bisherigen Vertretungsregelungen im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters war es erforderlich, den Bürgermeister einer bestimmten Gemeinderatspartei auch dann zuzurechnen, wenn er über kein Gemeinderatsmandat dieser Partei verfügt. Die Zustimmung zum Wahlvorschlag einer bestimmten Gemeinderatspartei im Sinne des § 81a Abs. 5 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, bewirkt sohin im gegenständlichen Fall die Zurechnung zu dieser Gemeinderatspartei.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1):

Die mit der Novelle LGBL Nr. 83/2016 eingeführte Beschränkung der Person des Stadtbezirksvorstehers auf Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats soll ausgeweitet werden. Fortan kann der Bürgermeister eine Person zum Stadtbezirksvorsteher bestellen, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird. Eine ähnliche Regelung war bereits vor der Novelle LGBL Nr. 83/2016 in Kraft.

Zu Z 8 (§ 26 Abs. 6):

Da einem gemäß § 8 Abs. 3a gewählten Bürgermeister nicht die gleichen Rechte zukommen, wie sie auch ein Bürgermeister, der schon bisher Mitglied des Gemeinderates war, innehat, sollen dem derart gewählten Bürgermeister im Sinne der Konsistenz auch nur mehr jene Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Freistadt Eisenstadt zur eigenständigen Erledigung vorbehalten sein, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Verwaltung der Stadt dienen. Entscheidungen in personal- wie auch finanztechnischer Hinsicht sollen jenen Organen vorbehalten werden, die in diesen Angelegenheiten bei Überschreitung der zeitlichen bzw. wertmäßigen Grenzen zuständig wären. Da das Eisenstädter Stadtrecht für diese Angelegenheiten keine alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters vorsieht, sondern eine Zuständigkeit des Magistrates, dieses jedoch dem Bürgermeister unterstellt ist, war die gegenständliche Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 9 (§ 27a):

Der Begriff der Amtstafel findet sich auch nach der aktuellen Rechtslage mehrfach im Gesetzestext wieder, ohne jedoch in einer Bestimmung konkret definiert zu sein. Mit der gegenständlichen Novelle soll der Digitalisierung und technischen Entwicklung Rechnung getragen und den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, anstelle einer analogen (physischen) Amtstafel eine elektronische (physische) Amtstafel zu verwenden. Dies macht einerseits die Definition des Begriffs Amtstafel selbst wie auch die nähere Regelung der Ausgestaltung derselben erforderlich.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass in jeder Gemeinde eine für jede Person zugängliche Amtstafel einzurichten ist. Eine Beschränkung der Zugänglichkeit beispielsweise auf die Öffnungszeiten des Rathauses ist zulässig.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, neben einer analogen Amtstafel (Z 1), auf der die Kundmachungen in Papierform durch Anschlag an die Amtstafel ersichtlich gemacht werden können, auch eine elektronische Amtstafel (Z 2) - in Form eines Bildschirms - zu verwenden. Die elektronische Amtstafel kann entweder so ausgestaltet sein, dass die Kundmachungen unmittelbar am Bildschirm ersichtlich sind oder - was angesichts der üblichen Bildschirmgröße wohl der Regelfall sein wird - zur Abfrage bereitgehalten werden und durch Bedienung der Bildschirmsteuerung einzeln ersichtlich gemacht werden können. In solchen Fällen ist besonders auf die Übersichtlichkeit, die etwa durch Gliederung und Suchfunktionen gewährleistet werden kann, zu achten. In jedem Fall ist, wie bisher, die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit insbesondere die Einhaltung der Kundmachungsfrist auch dann noch überprüft werden kann, wenn das in Papierform angeschlagene Dokument abgenommen wurde oder das elektronische Dokument nicht mehr ersichtlich ist bzw. nicht mehr zur Abfrage bereitgehalten wird.

Abs. 3 und 4 normieren nähere Regelungen zur Art und Weise der Kundmachung an der elektronischen Amtstafel sowie eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zu ihrer näheren technischen und inhaltlichen Ausgestaltung.

Da es der Freistadt Eisenstadt gesetzlich freigestellt wird, sich entweder für die analoge oder die elektronische Amtstafel zu entscheiden, steht es dem Gemeinderat auch frei, sich zu entscheiden, welche Amtstafel für die Kundmachung von Dokumenten genutzt werden soll. Der Zeitpunkt der Nutzung der elektronischen Amtstafel für rechtsverbindliche Kundmachungen beginnt daher frühestens mit einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates. Da aktuell die Nutzung der analogen Amtstafel ebenfalls bereits auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgt, sollen daher - solange ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss für Nutzung der elektronischen Amtstafel für Kundmachungen nicht vorliegt - weiterhin nur jene Kundmachungen auf der nichtelektronischen Amtstafel rechtsverbindlich sein.

Abs. 6 normiert, dass Kundmachungen - unabhängig ob auf welcher Amtstafel - nach Möglichkeit zusätzlich auf der Homepage der Freistadt Eisenstadt veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung im Internet ist allerdings nicht gleichzusetzen mit der Kundmachung gemäß Abs. 2. Dies hat zur Folge, dass die Veröffentlichung auf der Homepage keine Rechtswirkungen entfaltet, sondern lediglich als zusätzliche Serviceleistung der Freistadt Eisenstadt anzusehen ist.

Zu Z 10 (§ 33 Abs. 2):

Da die bisher geltende Regelung in der Praxis Verwirrung stiftete, soll sie durch vorliegenden Gesetzesentwurf klargestellt werden. Bisher waren gemäß § 33 Abs. 2 für die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung der Sitzung zwei Fristen einzuhalten. Die erste Frist regelte die Einberufung des Gemeinderats, die innerhalb von acht Tagen ab dem Verlangen auf Einberufung zu erfolgen hatte. Die zweite Frist gab vor, dass die Sitzung spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten war. Darüber hinaus ist § 33 Abs. 3 zu beachten, der vorsieht, dass die Einladung spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied zukommen muss. Die zweite Frist konnte aufgrund der Voraussetzung in Abs. 3 somit ohnehin nicht verkürzt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die einzuhaltenden Fristen gemäß Abs. 2 nunmehr einheitlich als eine 16-Tages-Frist, innerhalb der die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung der Sitzung zu erfolgen hat. Die Schranke in Abs. 3, nach der die Einladung spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied zukommen muss, ist weiterhin zu beachten. Für die Praxis bedeutet das, dass der Bürgermeister weiterhin innerhalb von acht Tagen ab Verlangen eine Sitzung einzuberufen hat, damit die Frist gemäß Abs. 3 sowie die 16-Tages-Frist gemäß Abs. 2 gewahrt werden können. Der Tag, an dem das Verlangen auf Einberufung beim Bürgermeister (Rathaus) einlangt, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Zu Z 11 (§ 40 Abs. 1):

Die Tatsache, dass einem Bürgermeister ohne Gemeinderatsmandat mangels eben diesem Mandat kein Stimmrecht im Gemeinderat zukommt, führt in der Praxis insbesondere dort zu (rechtlichen) Problemen, wo dem Vorsitzenden, im Falle von Stimmgleichheit, ein Dirimierungsrecht zukommt. Um der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden, war daher vorzusehen, dass sich ein Bürgermeister, der über kein Gemeinderatsmandat verfügt, bei derartigen Tagesordnungspunkten vertreten zu lassen hat. Er hat daher die Vorsitzführung vor Eingehen in diesen Tagesordnungspunkt an seine Vertretung im Sinne des § 21 zu übergeben.

Zu Z 12 (§ 54 Abs. 1):

Entsprechend des Eisenstädter Stadtrechtes (und des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes) konnten bis dato konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein. Ein Beschluss des Gemeinderates, eine Volksabstimmung durchführen zu wollen gemäß § 52 Abs. 2 Z 1 war in dieser taxativen Aufzählung nicht enthalten. Daher unterlagen auch diese Beschlüsse sowie die Verordnungen zur Anordnung von Volksabstimmungen trotzdem der Möglichkeit zusätzliche Volksbefragungen, Bürgerinitiativen oder Volksabstimmungen darüber zu initiieren und durchzuführen. Mit der Novellierung der Bestimmung ist dies nicht mehr möglich. Die Entscheidung über die Geltung eines Beschlusses des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich eine Volksabstimmung abzuhalten, ermöglichen jedenfalls eine plebiszitäre Entscheidung über den betreffenden Sachgegenstand. Ebenso verhält es sich mit einer Anordnung einer Volksabstimmung mittels Verordnung.

Zu Z 13 und 14 (§ 70 Abs. 1 und 1a):

Bisher war die Aufnahme von Darlehen nur für Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungs- voranschlags für im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellte Projekte zulässig, eine Darlehensaufnahme für die laufende Verwaltung war nicht möglich.

Oftmals benötigen jedoch gerade Gemeinden, die sich bereits in einem Konsolidierungsprozess befinden oder zumindest vor einem solchen stehen, kurzfristige Liquidität, um eine langfristige Haushaltskonsolidierung überhaupt zu beginnen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Freistadt Eisenstadt daher die Möglichkeit eingeräumt werden, Darlehen auch für die operative Gebarung aufzunehmen, sofern sie sich in einem Konsolidierungsprozess befindet. Die Bindung an einen Konsolidierungsprozess im Sinne des 6. Abschnitts der Verordnung über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden, der Freistädte Eisenstadt und Rust und der Gemeindeverbände (Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung 2020 - GHÖ 2020), LGBl. Nr. 102/2019 idF LGBl. Nr. 65/2021 hat den Hintergrund, dass eine Darlehensaufnahme für die operative Gebarung nur dann möglich sein soll, wenn im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses tatsächlich strukturelle Änderungen, die zu einer langfristigen Haushaltskonsolidierung führen sollen, vorgenommen werden. Die sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht uneingeschränkte Möglichkeit der Darlehensaufnahme für die laufende Verwaltung würde zwar kurzfristig zu Liquidität führen, die Freistadt Eisenstadt aber nicht zu ausgeglichenem Wirtschaften anhalten.

Zu Z 15 und 16 (§ 76 Abs. 1 und 4a):

Die Besetzung der Position des Obmannes des Prüfungsausschusses hängt von der Zugehörigkeit des Bürgermeisters zu einer bestimmten Gemeinderatspartei (stärkste oder zweitstärkste Gemeinderatspartei)

ab. Um diese Systematik auch im Falle der Besetzung des Bürgermeisteramtes durch einen Bürgermeister ohne Gemeinderatsmandat beizubehalten, war die Zurechnung des Bürgermeisters zu jener Gemeinderatspartei, die ihn im Rahmen der Wahl gemäß § 81a Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der geltenden Fassung vorgeschlagen hat, einer tatsächlichen Zugehörigkeit zu dieser Gemeinderatspartei gleichzusetzen.

Im Hinblick auf Abs. 4a erfolgt keine inhaltliche Änderung der Bestimmung, sondern lediglich eine Neuformulierung. Ähnlich wie auch im Hinblick auf § 33 Abs. 2 haben die in der ursprünglichen Fassung enthaltenen Fristen zu Verwirrung geführt. Mit dem Verweis auf § 39 Abs. 2 soll daher lediglich klargestellt werden, dass § 39 Abs. 2 über die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Einberufung des Gemeinderats sinngemäß auch für den Prüfungsausschuss anwendbar ist. Die bisher enthaltenen, von § 39 Abs. 2 abweichenden Fristen werden unverändert beibehalten.

Zu Z 17 (§ 96 Abs. 14 und 15):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle.

Das Inkrafttreten des § 7a stellt auf den Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Burgenland ab, die im Jahr 2027 stattfinden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Termin der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2027 noch nicht feststeht, wird in der Bestimmung über das Inkrafttreten des § 7a auf die Verordnung über die Wahlausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2027 verwiesen. Die Novelle des § 7a tritt mit dem auf den Wahltag, der in der Verordnung über die Wahlausschreibung bestimmt wird, folgenden Tag in Kraft. Für den Fall, dass es in einzelnen Gemeinden zu vorzeitigen Bürgermeister- oder Gemeinderatswahlen kommt, tritt die Novelle nicht in Kraft. Es wird klargestellt, dass das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abstellt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ruster Stadtrechtes 2003)

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund einer Änderung im Gesetzestext ergänzt.

Zu Z 2 (§ 7a):

Der Paragraph wird neu strukturiert. Die Größe der Gemeinderatspartei soll bei der Anzahl der Ersatzmitglieder berücksichtigt werden. Grundsätzlich steht jeder Gemeinderatspartei ein Ersatzmitglied zur Verfügung. Erreicht eine Gemeinderatspartei mehr als fünf Mandate, so erhöht sich die Anzahl der Ersatzmitglieder auf zwei. Die entsprechenden Vertretungsregelungen werden ebenfalls implementiert. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderats aus und wird das ursprünglich erste Ersatzmitglied zum Gemeinderatsmitglied berufen, so sind das ursprünglich zweite Ersatzmitglied als erstes Ersatzmitglied und jener Wahlwerber, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die drittmeisten Wahlpunkte erreicht hat (§ 71 Abs. 7 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung) als zweites Ersatzmitglied zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei anzugeloben.

Zu Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 3a und 4a):

Sofern im Jahr vor den nächsten regulären Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen ein neuer Bürgermeister durch den Gemeinderat gewählt wurde, musste dieser bisher zwingend dem Gemeinderat angehören. Diese Voraussetzung entfällt nunmehr mit gegenständlicher Novelle. Sohin kann jede Person, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 19 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt, durch den Gemeinderat zum Bürgermeister gewählt werden.

Mangels Gemeinderatsmandat kommen dieser Person jedoch nicht die gleichen Rechte zu, wie sie auch ein Bürgermeister, der schon bisher Mitglied des Gemeinderates war, innehat. So verfügt der Bürgermeister ohne Mandat beispielsweise weder im Gemeinderat noch im Stadtsenat oder in allfälligen Ausschüssen mangels Legitimation über ein Stimmrecht. Sehr wohl kommen aber einem Bürgermeister ohne Mandat jene Rechte und Pflichten zu, die unabhängig von einem allfälligen Gemeinderatsmandat zu erfüllen sind (zB Vorsitzführung im Gemeinderat, Vertretung der Freistadt Rust nach außen usw.).

Für jene Fälle, in denen die Zugehörigkeit des Bürgermeisters zu einer bestimmten Gemeinderatspartei sehr wohl rechtliche Auswirkungen hat (Vertretung gemäß § 30 und Vorsitzführung im Prüfungsausschuss gemäß § 78) war entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Zustimmung des Wahlwerbers zum Wahlvorschlag durch eine bestimmte Gemeinderatspartei gemäß § 81a Abs. 5 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung bewirkt sohin die Zurechnung des gewählten Bürgermeisters ohne Mandat zu dieser bestimmten Gemeinderatspartei. Diese Zurechnung beschränkt sich

jedoch auf die im Gesetz angeführten Fälle und geht nicht darüber hinaus. Insbesondere bewirkt sie auch nicht eine nachträgliche Aufnahme in die Gemeinderatspartei und in weiterer Folge in den Gemeinderat.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 3):

Die gegenständliche Bestimmung war als Folge der Einführung eines Bürgermeisters ohne Gemeinderatsmandat (siehe § 8) insofern anzupassen, da der Bürgermeister nunmehr nicht nur mehr aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden kann.

Zu Z 6 (§ 21 Abs. 1):

Zwecks Beibehaltung der Systematik der bisherigen Vertretungsregelungen im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters war es erforderlich, den Bürgermeister einer bestimmten Gemeinderatspartei auch dann zuzurechnen, wenn er über kein Gemeinderatsmandat dieser Partei verfügt. Die Zustimmung zum Wahlvorschlag einer bestimmten Gemeinderatspartei im Sinne des § 81a Abs. 5 Gemeindewahlordnung 1992, LGBL Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, bewirkt sohin im gegenständlichen Fall die Zurechnung zu dieser Gemeinderatspartei.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1):

Die mit der Novelle LGBL Nr. 83/2016 eingeführte Beschränkung der Person des Stadtbezirksvorstehers auf Mitglieder des Stadtsenats und Gemeinderats soll ausgeweitet werden. Fortan kann der Bürgermeister eine Person zum Stadtbezirksvorsteher bestellen, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird. Eine ähnliche Regelung war bereits vor der Novelle LGBL Nr. 83/2016 in Kraft.

Zu Z 8 (§ 26 Abs. 6):

Da einem gemäß § 8 Abs. 3a gewählten Bürgermeister nicht die gleichen Rechte zukommen, wie sie auch ein Bürgermeister, der schon bisher Mitglied des Gemeinderates war, innehat, sollen dem derart gewählten Bürgermeister im Sinne der Konsistenz auch nur mehr jene Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Freistadt Rust zur eigenständigen Erledigung vorbehalten sein, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der Verwaltung der Stadt dienen. Entscheidungen in personal- wie auch finanztechnischer Hinsicht sollen jenen Organen vorbehalten werden, die in diesen Angelegenheiten bei Überschreitung der zeitlichen bzw. wertmäßigen Grenzen zuständig wären. Da das Ruster Stadtrecht für diese Angelegenheiten keine alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters vorsieht, sondern eine Zuständigkeit des Magistrates, dieses jedoch dem Bürgermeister unterstellt ist, war die gegenständliche Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 9 (§ 27a):

Der Begriff der Amtstafel findet sich auch nach der aktuellen Rechtslage mehrfach im Gesetzestext wieder, ohne jedoch in einer Bestimmung konkret definiert zu sein. Mit der gegenständlichen Novelle soll der Digitalisierung und technischen Entwicklung Rechnung getragen und den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, anstelle einer analogen (physischen) Amtstafel eine elektronische (physische) Amtstafel zu verwenden. Dies macht einerseits die Definition des Begriffs Amtstafel selbst wie auch die nähere Regelung der Ausgestaltung derselben erforderlich.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass in jeder Gemeinde eine für jede Person zugängliche Amtstafel einzurichten ist. Eine Beschränkung der Zugänglichkeit beispielsweise auf die Öffnungszeiten des Rathauses ist zulässig.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, neben einer analogen Amtstafel (Z 1), auf der die Kundmachungen in Papierform durch Anschlag an die Amtstafel ersichtlich gemacht werden können, auch eine elektronische Amtstafel (Z 2) - in Form eines Bildschirms - zu verwenden. Die elektronische Amtstafel kann entweder so ausgestaltet sein, dass die Kundmachungen unmittelbar am Bildschirm ersichtlich sind oder - was angesichts der üblichen Bildschirmgröße wohl der Regelfall sein wird - zur Abfrage bereitgehalten werden und durch Bedienung der Bildschirmsteuerung einzeln ersichtlich gemacht werden können. In solchen Fällen ist besonders auf die Übersichtlichkeit, die etwa durch Gliederung und Suchfunktionen gewährleistet werden kann, zu achten. In jedem Fall ist, wie bisher, die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Kundmachungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit insbesondere die Einhaltung der Kundmachungsfrist auch dann noch überprüft werden kann, wenn das in Papierform angeschlagene Dokument abgenommen wurde oder das elektronische Dokument nicht mehr ersichtlich ist bzw. nicht mehr zur Abfrage bereitgehalten wird.

Abs. 3 und 4 normieren nähere Regelungen zur Art und Weise der Kundmachung an der elektronischen Amtstafel sowie eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zu ihrer näheren technischen und inhaltlichen Ausgestaltung.

Da es der Freistadt Rust gesetzlich freigestellt wird, sich entweder für die analoge oder die elektronische Amtstafel zu entscheiden, steht es dem Gemeinderat auch frei, sich zu entscheiden, welche Amtstafel für die Kundmachung von Dokumenten genutzt werden soll. Der Zeitpunkt der Nutzung der elektronischen Amtstafel für rechtsverbindliche Kundmachungen beginnt daher frühestens mit einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates. Da aktuell die Nutzung der analogen Amtstafel ebenfalls bereits auf Basis eines Gemeinderatsbeschlusses erfolgt, sollen daher - solange ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss für Nutzung der elektronischen Amtstafel für Kundmachungen nicht vorliegt - weiterhin nur jene Kundmachungen auf der nichtelektronischen Amtstafel rechtsverbindlich sein.

Abs. 6 normiert, dass Kundmachungen - unabhängig ob auf welcher Amtstafel - nach Möglichkeit zusätzlich auf der Homepage der Freistadt Rust veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung im Internet ist allerdings nicht gleichzusetzen mit der Kundmachung gemäß Abs. 2. Dies hat zur Folge, dass die Veröffentlichung auf der Homepage keine Rechtswirkungen entfaltet, sondern lediglich als zusätzliche Serviceleistung der Freistadt Rust anzusehen ist.

Zu Z 10 (§ 33 Abs. 2):

Da die bisher geltende Regelung in der Praxis Verwirrung stiftete, soll sie durch vorliegenden Gesetzesentwurf klargestellt werden. Bisher waren gemäß § 33 Abs. 2 für die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung der Sitzung zwei Fristen einzuhalten. Die erste Frist regelte die Einberufung des Gemeinderats, die innerhalb von acht Tagen ab dem Verlangen auf Einberufung zu erfolgen hatte. Die zweite Frist gab vor, dass die Sitzung spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten war. Darüber hinaus ist § 33 Abs. 3 zu beachten, der vorsieht, dass die Einladung spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied zukommen muss. Die zweite Frist konnte aufgrund der Voraussetzung in Abs. 3 somit ohnehin nicht verkürzt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die einzuhaltenden Fristen gemäß Abs. 2 nunmehr einheitlich als eine 16-Tages-Frist, innerhalb der die Einberufung des Gemeinderats und die Abhaltung der Sitzung zu erfolgen hat. Die Schranke in Abs. 3, nach der die Einladung spätestens am achten Tag vor der Sitzung jedem Mitglied zukommen muss, ist weiterhin zu beachten. Für die Praxis bedeutet das, dass der Bürgermeister weiterhin innerhalb von acht Tagen ab Verlangen eine Sitzung einzuberufen hat, damit die Frist gemäß Abs. 3 sowie die 16-Tages-Frist gemäß Abs. 2 gewahrt werden können. Der Tag, an dem das Verlangen auf Einberufung beim Bürgermeister (Rathaus) einlangt, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Zu Z 11 (§ 39 Abs. 1):

Die Tatsache, dass einem Bürgermeister ohne Gemeinderatsmandat mangels eben diesem Mandat kein Stimmrecht im Gemeinderat zukommt, führt in der Praxis insbesondere dort zu (rechtlichen) Problemen, wo dem Vorsitzenden, im Falle von Stimmgleichheit, ein Dirimierungsrecht zukommt. Um der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden, war daher vorzusehen, dass sich ein Bürgermeister, der über kein Gemeinderatsmandat verfügt, bei derartigen Tagesordnungspunkten vertreten zu lassen hat. Er hat daher die Vorsitzführung vor Eingehen in diesen Tagesordnungspunkt an seine Vertretung im Sinne des § 21 zu übergeben.

Zu Z 12 (§ 53 Abs. 1):

Entsprechend des Ruster Stadtrechtes (und des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes) konnten bis dato konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein. Ein Beschluss des Gemeinderates, eine Volksabstimmung durchführen zu wollen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 war in dieser taxativen Aufzählung nicht enthalten. Daher unterlagen auch diese Beschlüsse sowie die Verordnungen zur Anordnung von Volksabstimmungen trotzdem der Möglichkeit zusätzliche Volksbefragungen, Bürgerinitiativen oder Volksabstimmungen darüber zu initiieren und durchzuführen. Mit der Novellierung der Bestimmung ist dies nicht mehr möglich. Die Entscheidung über die Geltung eines Beschlusses des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich eine Volksabstimmung abzuhalten, ermöglichen jedenfalls eine plebiszitäre Entscheidung über den betreffenden Sachgegenstand. Ebenso verhält es sich mit einer Anordnung einer Volksabstimmung mittels Verordnung.

Zu Z 13 und 14 (§ 69 Abs. 1 und 1a):

Bisher war die Aufnahme von Darlehen nur für Auszahlungen der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags für im Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellte Projekte zulässig, eine Darlehensaufnahme für die laufende Verwaltung war nicht möglich.

Oftmals benötigen jedoch gerade Gemeinden, die sich bereits in einem Konsolidierungsprozess befinden oder zumindest vor einem solchen stehen, kurzfristige Liquidität, um eine langfristige Haushaltskonsolidierung überhaupt zu beginnen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Freistadt Rust daher die Möglichkeit eingeräumt werden, Darlehen auch für die operative Gebarung aufzunehmen. Die Bindung

an einen Konsolidierungsprozess im Sinne des 6. Abschnitts der Verordnung über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden, der Freistädte Eisenstadt und Rust und der Gemeindeverbände (Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung 2020 - GHO 2020), LGBl. Nr. 102/2019, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 65/2021, hat den Hintergrund, dass eine Darlehensaufnahme für die operative Gebarung nur dann möglich sein soll, wenn im Rahmen eines Konsolidierungsprozesses tatsächlich strukturelle Änderungen, die zu einer langfristigen Haushaltskonsolidierung führen sollen, vorgenommen werden. Die sowohl in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht uneingeschränkte Möglichkeit der Darlehensaufnahme für die laufende Verwaltung würde bei derartigen „Konsolidierungsgemeinden“ zwar kurzfristig zu Liquidität führen, die Freistadt Rust aber nicht zu ausgeglichenem Wirtschaften anhalten.

Zu Z 15 und 16 (§ 75 Abs. 1 und 4a):

Die Besetzung der Position des Obmannes des Prüfungsausschusses hängt von der Zugehörigkeit des Bürgermeisters zu einer bestimmten Gemeinderatspartei (stärkste oder zweitstärkste Gemeinderatspartei) ab. Um diese Systematik auch im Falle der Besetzung des Bürgermeisteramtes durch einen Bürgermeister ohne Gemeinderatsmandat beizubehalten, war die Zurechnung des Bürgermeisters zu jener Gemeinderatspartei, die ihn im Rahmen der Wahl gemäß § 81a Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, vorgeschlagen hat, einer tatsächlichen Zugehörigkeit zu dieser Gemeinderatspartei gleichzusetzen.

Im Hinblick auf Abs. 4a erfolgt keine inhaltliche Änderung der Bestimmung, sondern lediglich eine Neuformulierung. Ähnlich wie auch im Hinblick auf § 33 Abs. 2 haben die in der ursprünglichen Fassung enthaltenen Fristen zu Verwirrung geführt. Mit dem Verweis auf § 38 Abs. 2 soll daher lediglich klargestellt werden, dass § 38 Abs. 2 über die Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Einberufung des Gemeinderats sinngemäß auch für den Prüfungsausschuss anwendbar ist. Die bisher enthaltenen von § 38 Abs. 2 abweichenden Fristen werden unverändert beibehalten.

Zu Z 17 (§ 95 Abs. 14 und 15):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Novelle. Das Inkrafttreten des § 7a stellt auf den Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Burgenland ab, die im Jahr 2027 stattfinden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Termin der nächsten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2027 noch nicht feststeht, wird in der Bestimmung über das Inkrafttreten des § 7a auf die Verordnung über die Wahlausschreibung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2027 verwiesen. Die Novelle des § 7a tritt mit dem auf den Wahltag, der in der Verordnung über die Wahlausschreibung bestimmt wird, folgenden Tag in Kraft. Für den Fall, dass es in einzelnen Gemeinden zu vorzeitigen Bürgermeister- oder Gemeinderatswahlen kommt, tritt die Novelle nicht in Kraft. Es wird klargestellt, dass das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt der allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen abstellt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gemeindewahlordnung 1992):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der novellierten Bestimmungen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Der Verweis auf Abs. 5 ist einzufügen, da der Bürgermeister nun nicht nur in den Fällen des Abs. 4, sondern auch in den Fällen des Abs. 5 vom Gemeinderat gewählt wird.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Der neue Abs. 5 erfordert eine Differenzierung in Abs. 4. Daher wird der Verweis auf § 81 eingefügt. Nur in den Fällen des Abs. 4 wird der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 5):

Der neue Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit im Falle, dass das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet, den neuen Bürgermeister zwar durch den Gemeinderat zu wählen. Dabei ist der Gemeinderat aber nicht auf seine Mitglieder wie in Abs. 4 beschränkt, sondern im Wahlvorschlag kann - auch eine nicht dem Gemeinderat angehörende, aber jedenfalls in der jeweiligen Gemeinde passive wahlberechtigte Personen genannt werden.

Zu Z 5 (§ 71 Abs. 7):

Da ein zweites Ersatzmitglied gemäß § 15a Bgld. GemO 2003 eingeführt wird, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 6 (§ 71 Abs. 7):

Die neue Bestimmung normiert ein zweites Ersatzmitglied gemäß § 15a Bgld. GemO 2003. Dabei bleibt das Ersatzmitglied mit den meisten Wahlpunkten (erstgereihtes Ersatzmitglied). Dies ist das erste Ersatzmitglied gemäß § 15a Bgld. GemO 2003. Jener Wahlwerber, einer Partei, dem kein Gemeinderatsmandat zugewiesen wurde und der in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die zweitmeisten Wahlpunkte erreicht hat, ist das zweite Ersatzmitglied einer dieser Gemeinderatsparteien. Dies ist das zweite Ersatzmitglied gemäß § 15a Bgld. GemO 2003. Dieses steht einer Partei aber nur dann zu, wenn sie mindestens ein Drittel der zu vergebenden Gemeinderatssitze erreicht hat.

Zu Z 7 (§ 81a):

Die Bestimmung wird neu eingeführt und beinhaltet die Wahl des Bürgermeisters im Falle des § 1 Abs. 5. In diesem Fall wird der Bürgermeister nicht aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählt. Da hier die Bestimmungen des § 81 nicht im Ganzen analog anzuwenden sind, erfolgen Regelungen zur Vorsitzführung und zum Prozedere. Jedes Mitglied des Gemeinderates einer Gemeinderatspartei kann einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Sitzung des Gemeinderates dem Vorsitzenden vorlegen. Dieser prüft den Wahlvorschlag formell und hat diesen nach Anhörung von Vertrauenspersonen zuzulassen. Die Vertrauenspersonen wählt der Vorsitzende selbst aus (vergl. § 15 Abs. 1). Jeder Wahlvorschlag selbst hat die im Gesetz genannten Kriterien zu erfüllen (Abs. 3). Der vorgeschlagene Wahlwerber muss seiner Nennung schriftlich zustimmen.

Wahlwerber kann nur eine Person sein, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat (zum Zeitpunkt der Wahl) besitzt. Da es zu diesem Zeitpunkt kein Wählerverzeichnis gibt, muss sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Wahl in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen, zum Gemeinderat wählbar (§ 19) und österreichischer Staatsbürger sein. Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind daher nicht wählbar (vergl. § 19 Abs. 4).

Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel. Bei der Prüfung der Stimmzettel ist entsprechend § 81 Abs. 1 vorzugehen. Entsprechend Abs. 7 gilt der Wahlwerber als gewählt, auf dem mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen.

Sollte kein Wahlwerber die erforderliche Anzahl der Stimmen erreichen, ist eine engere Wahl durchzuführen, dies aber schon nach dem ersten Wahlgang und nicht wie in § 81 erst nach einer zweiten Abstimmung, die nicht die erforderliche Mehrheit erreicht. Sollte sich auch hier keine absolute Mehrheit für einen der beiden Wahlwerber ergeben, ist eine neue Wahl binnen zwei Wochen durchzuführen. Grundsätzlich hat diese zwischen den letzten beiden Wahlwerbern zu erfolgen. Jedoch können die Wahlvorschläge aber zurückgezogen bzw. neu eingebracht werden. Somit kann sich der Kreis der Wahlwerber auch auf mehr als zwei wieder erweitern.

Abs. 8 regelt die Vorgehensweise bei nur einem Wahlwerber.

Zu Z 8 (§ 84 Abs. 1):

Die Anpassung ist aufgrund des neuen § 81a erforderlich. Auch die Wahl gemäß § 81a unterliegt der Anfechtbarkeit.

Zu Z 9 (§ 87 Abs. 1):

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Z 10 (§ 89 Abs. 2 erster Satz):

Die Anpassung ist aufgrund des neuen § 81a erforderlich. Auch ein gemäß § 81a gewählter Bürgermeister kann von den Mitgliedern des Gemeinderates das Misstrauen ausgesprochen werden.

Zu Z 11 (§ 90 Abs. 1 erster Satz):

Die Anpassung ist aufgrund des neuen § 81a erforderlich und regelt die Nachwahl des gemäß § 81a gewählten Bürgermeisters.

Zu Z 12 (§ 110 Abs. 15 und 16):

Das Inkrafttreten der Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes wird geregelt. Die Bestimmungen zum zweiten Ersatzgemeinderat gemäß § 15a Bgld. GemO 2003 treten erst bei Ausschreibung der folgenden allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in Kraft. In die laufende Periode des Gemeinderates wird daher nicht eingegriffen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Entsprechend der Burgenländischen Gemeindeordnung und des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes konnten bis dato konkrete Personalfragen, Gemeindeabgaben, Tarife und Angelegenheiten, die Bescheide erfordern, nicht Gegenstand einer Volksbefragung, einer Bürgerinitiative sowie einer Volksabstimmung sein. Ein Verlangen des Gemeinderates gemäß § 50 Abs. 2 lit. a, in denen dieser entscheidet, die Entscheidung über Geltung eines Beschlusses des Gemeinderates in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches den Gemeindemitgliedern mittels Volksabstimmung zu übertragen, war in dieser taxativen Aufzählung nicht enthalten. Daher unterlagen auch diese Beschlüsse sowie die Verordnungen zur Anordnung von Volksabstimmungen gemäß § 55 trotzdem der Möglichkeit zusätzliche Volksabstimmungen darüber zu initiieren und durchzuführen. Mit der Novellierung der Bestimmung ist dies nicht mehr möglich. Die Entscheidung über die Geltung eines Beschlusses des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich eine Volksabstimmung abzuhalten, ermöglichen jedenfalls eine plebiszitare Entscheidung über den betreffenden Sachgegenstand. Ebenso verhält es sich mit einer Anordnung einer Volksabstimmung mittels Verordnung.

Zu Z 2 (§ 68 Abs. 7):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.